

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6399

An den
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinisches Landtags,
Ausschussvorsitzender Jan Kürschner

Per Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme des Sozialverbands VdK Nord e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
kommunalrechtlicher Vorschriften**
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 20/3857

Sozialverband VdK Nord e. V.
Landesverbandsgeschäftsstelle
Eggerstedtstraße 11a
24103 Kiel

E-Mail: sozialpolitik.nord@vdk.de

Kiel, 10. April 2026

Vorbemerkung

Als Teil des größten deutschen Sozialverbandes mit mehr als 2,3 Millionen Mitgliedern vertritt der VdK Nord e.V. die Mitgliederinteressen in Schleswig-Holstein. Die Sozialrechtsberatung und das soziale Engagement im Ehrenamt zeichnen den Verband aus. Zudem werden die sozialpolitischen Interessen der Mitglieder, insbesondere der Rentner, Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, vertreten. Als gemeinnütziger Verband finanzieren wir uns allein durch Mitgliedsbeiträge und sind parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zur Problembeschreibung und Zielsetzung

Der Sozialverband VdK Nord bezieht sich im Rahmen seines Satzungszwecks und seiner Zielgruppenvertretung auf die geplanten Änderungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (§ 47d, § 47e GO) sowie der Kreisordnung (§ 42a, § 42b KrO).

Laut Begründung verfolgt die Landesregierung das Ziel, bestehende Beteiligungsformate für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen rechtlich klarer zu fassen und die Praxis kommunaler Beiräte abzusichern. Dadurch soll die Einbindung unterschiedlicher gesellschaftlicher Perspektiven erleichtert werden. Dieses Ziel ist grundsätzlich nachvollziehbar, greift aus Sicht des VdK Nord jedoch zu kurz. Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich vor allem auf die formale Ausgestaltung von Beteiligungsstrukturen. Das eigentliche Problem, die strukturell unzureichende Repräsentation und wirksame Beteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen in den regulären demokratischen Entscheidungsprozessen, wird jedoch nicht adressiert.

Dies wird am Beispiel von Menschen mit Behinderungen besonders deutlich. Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich Deutschland dazu verpflichtet, ihnen eine gleichberechtigte politische Teilhabe zu ermöglichen. In der Praxis sind Menschen mit Behinderungen jedoch nach wie vor unterrepräsentiert. Zudem sind bestehende Beteiligungsformate häufig nicht barrierefrei oder entfalten nur eine begrenzte Wirkung.

Beiräte können dazu beitragen, verschiedene Perspektiven sichtbar zu machen und die Beteiligung zu fördern. Sie sind jedoch ein ergänzendes Instrument und ersetzen keine gleichberechtigte Teilhabe in gewählten Gremien. Die vorgesehene rechtliche Absicherung stärkt die Struktur zwar, erhöht aber nicht automatisch die Verbindlichkeit oder den tatsächlichen Einfluss auf politische Entscheidungen.

Diese Problematik betrifft nicht nur Menschen mit Behinderungen. Auch ältere Menschen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Migrationsgeschichte sowie Frauen sind in

kommunalen Entscheidungsprozessen häufig unterrepräsentiert. Für einige Gruppen bestehen bereits rechtliche Beteiligungsansprüche, beispielsweise für Kinder und Jugendliche in der Gemeindeordnung oder aus verfassungsrechtlichen Gleichstellungsgeboten. In vielen anderen Bereichen fehlt jedoch eine vergleichbare Verbindlichkeit.

Aus Sicht des VdK Nord muss das Ziel einer Reform daher weiter gefasst werden. Es geht nicht um die Absicherung bestehender Strukturen, sondern um die tatsächliche Stärkung gleichberechtigter demokratischer Mitwirkung. Dazu gehört insbesondere, Barrieren in den regulären politischen Prozessen abzubauen und Beteiligung wirksam zu ermöglichen.

Zu den Änderungen der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (§ 47d, § 47e GO) sowie der Kreisordnung (§ 42a, § 42b KrO)

Die geplanten Änderungen schaffen erstmals eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Bestellung von Beauftragten und ermöglichen es, diese mit Mitwirkungsrechten auszustatten. Damit wird die bisher bestehende rechtliche Lücke zumindest teilweise geschlossen.

Gleichzeitig bleibt die konkrete Ausgestaltung den Kommunen vollständig überlassen. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich klargestellt, dass weiterhin Beauftragte bestellt werden können, deren Tätigkeit ausschließlich konsultativ ausgeübt wird und die über keine Mitwirkungsrechte gegenüber den kommunalen Vertretungskörperschaften verfügen. Damit wird die bestehende Praxis nicht überwunden, sondern fortgeführt. Eine verbindliche Stärkung demokratischer Teilhabe wird dadurch jedoch nicht erreicht.

Dies steht insbesondere im Spannungsverhältnis zu bestehenden rechtlichen Verpflichtungen zur Teilhabe, wie sie beispielsweise in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert sind. Eine Beteiligung ohne tatsächliche Mitwirkungsrechte bleibt hinter diesen Anforderungen zurück.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen zudem, dass Beteiligung häufig nicht an fehlenden Strukturen, sondern an fehlenden Ressourcen, mangelnder Barrierefreiheit und unzureichender Einbindung in politische Prozesse scheitert. Ohne verbindliche Vorgaben besteht die Gefahr, dass Beiräte und Beauftragte strukturell schwach bleiben und nur begrenzt wirksam werden können.

Der Sozialverband VdK Nord hält daher weitergehende gesetzliche Regelungen für erforderlich. Das Ziel muss darin bestehen, verbindliche Mindeststandards für die Beteiligung gesellschaftlich relevanter Gruppen zu schaffen, die landesweit gelten und eine wirksame Mitwirkung gewährleisten. Nur unter diesen Voraussetzungen können Beiräte und Beauftragte einen sinnvollen Beitrag zu einer inklusiven und gleichberechtigten kommunalen Demokratie leisten.